

Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien

Direktionen der Zentrallehranstalten

Direktionen der Praxisvolksschulen und
Praxishauptschulen

**Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit
im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei
bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und
im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung
ganztägiger Schulformen**

R U N D S C H R E I B E N Nr. 16/2014

- Verteiler: Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien
Direktionen der Zentrallehranstalten
Direktionen der Praxisvolksschulen und Praxishauptschulen
- Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten, Rechtsangelegenheiten
- Inhalt: Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen
- Geltung: unbefristet
- Rechtsgrundlage: § 51 SchUG; RS 15/2005 Aufsichtserlass; Lehrpläne Bewegung und Sport; SchVV 1995

Der Unterricht in Bewegung und Sport und die Bewegungsaktivitäten im Rahmen von Schulveranstaltungen und bei Bewegungsaktivitäten im Rahmen der schulischen Betreuungsformen können im Spannungsfeld zwischen dem pädagogischen Anliegen nach bewusstem Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit stehen.

Durch kompetentes, verantwortungsvolles und vor allem sorgfältiges Handeln der Lehrerin/des Lehrers bzw. von Betreuungspersonen soll das mit Bewegung und Sport möglicherweise verbundene Risiko minimiert und eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Es ist daher jene Sorgfalt einzuhalten, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist.

Bei der Gestaltung des Unterrichts in Bewegung und Sport bzw. bei Bewegungs- und Sportangeboten im Rahmen der Freizeitgestaltung in ganztägigen Schulformen ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten (vgl. § 51 Abs 3 SchUG). Es sind daher nur jene Tätigkeiten durchzuführen, deren Vermittlung (bzw. Inhalte) von der Lehrerin/dem Lehrer bzw. der Betreuungsperson auch unter objektiver Betrachtungsweise ausreichend beherrscht wird (vgl. § 6 StGB, § 1299 ABGB, RS 15/2005 Aufsichtserlass 2005).

Für die eigene Einschätzung sorgfaltsgemäßen Handelns ist daher von der Lehrkraft bzw. Betreuungsperson im Einzelfall zu prüfen, ob den folgenden Aspekten (Fragen) ausreichend entsprochen wird.

- Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen und körperlichen Verfassung die erforderliche Qualifikation, bei den betreffenden (auch bei risikobehafteten) Sportaktivitäten professionell agieren zu können?
- Kenne ich den aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und der Lehrmeinung sowohl zur Sportart als auch zu deren Vermittlung?
- Besitze ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe,...?
- Bringen meine Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Voraussetzungen für die betreffende Sportaktivität mit (Alter, körperliche/psychische/geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin,...)?
- Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen (risikobehafteten) Situation richtig antizipieren?
- Lassen die örtlichen Gegebenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußeren Einflüsse,... ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu?
- Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Pistenregeln, Baderegeln, Bestimmungen zu Gruppengrößen,...)?
- Kenne ich die für die Sportart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen?
- Ist die erforderliche (Sicherheits-)Ausrüstung vorhanden?

Die Beachtung der genannten Aspekte stellt ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Lehr- bzw. Betreuungsinhalte dar. Werden Defizite oder Mängel erkannt, darf die geplante Tätigkeit nicht durchgeführt werden.

Die Inhalte des Rundschreibens sind sinngemäß auch auf die Auswahl der Leiterinnen/Leiter, der Begleitlehrerinnen/Begleitlehrer und Begleitpersonen bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen durch die Schulleitung anzuwenden.

Beispiele für die praktische Umsetzung des Rundschreibens 16/2014:

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/ Berufserfahrung / Eigenkönnen die erforderliche Qualität, bei den betreffenden Sportaktivitäten (auch bei risikoreicheren) professionell agieren zu können?</i>	z.B. Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung (Aus-/Fortbildung), Bundessportakademie, Übungsleiter Trampolin, jahrelange Erfahrung in einem Sportverein mit (Absprung)Trampolinen,...	<i>Unterrichtserteilung:</i> Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung oder Bundessportakademie; <i>Assistenzen (Unterstützung des/der Unterrichtenden):</i> einschlägige Ausbildung durch Pädagogische Hochschule oder Bundessportakademie oder Helferschein als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens.	z.B. Ausbildung im Rahmen des Studiums; Aus-/Fortbildung an der Pädagogischen Hochschule, Bundessportakademie, in alpinen Vereinen; Aus-/Fortbildungen des Österreichischen Wettkletterverbandes. Zu beachten sind dabei die unterschiedlichen Ausbildungsstufen (künstliche Kletterwände, natürliche Klettergärten)
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Kenne ich den aktuellen Stand der Technik und Lehrmeinung?</i>	<i>Kontinuierliche Fortbildung:</i> Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos, ... <i>Altersspezifischer Einsatz:</i> 1. und 2. Schulstufe: nur besonders eingeschränkte Verwendung (niveaugleiche Anlauf- und Absprungebene, nur mit Sicherung, nur für freie Sprünge ohne jede Rotation); 3. und 4. Schulstufe: eingeschränkte Verwendung (gesicherte Formen von Salti aus dem Anlauf, Angehen und Anspringen).	Kontinuierliche Fortbildung: Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos, ...	Kontinuierliche Fortbildung: Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos, ... „Partnercheck“ ist verpflichtend! Das Klettern im Vorstieg wird nur bis zur halben Seillänge empfohlen. 1. und 2. Schulstufe: Sichern durch Erwachsene 3. und 4. Schulstufe: „Doppelte Sicherheit“ beim Seilsichern (ein Schüler / eine Schülerin sichert, ein Schüler / eine Schülerin hält das Seil dahinter zur Nachsicherung – 3-er Gruppen), Sichtkontrolle von Seilen und Haken/Ständen, kein Umhängen am Standplatz.

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Besitze ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe, ...?</i>	<p>Guter methodischer Aufbau (z.B. Festigung der motorischen Grundmuster durch vorbereitende Übungen und einfache Sprungübungen);</p> <p>Berücksichtigung der besonderen Gefahrenquellen des Gerätes (z.B. Schleuderwirkung, unbeaufsichtigte Benützung, keine Verwendung des Gerätes im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Zeit, Höhe oder Weite; Hilfestellung auch bei einfachen Sprüngen);</p> <p>Geeignete Maßnahmen des Sicherns und Helfens.</p>	<p>Geeigneter Organisationsrahmen; Einholung von Informationen über mögliche Gefahren, Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, Badeordnung,... vor dem Schwimmunterricht;</p> <p>Altersgemäße Belehrung der Schülerinnen und Schüler vor dem Schwimmunterricht über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen; Fähigkeit zum Retten.</p>	<p>Ein organisatorisch an die Situation angepasster Ablauf des Kletterunterrichtes ist sicherzustellen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Anweisungen der Lehrerin / des Lehrers korrekt umgesetzt werden.</p> <p>Die Einhaltung der Kletterregeln ist ständig zu kontrollieren.</p> <p>Kenntnis von Ausrüstung, Sicherheitsmaßnahmen und Seiltechnik.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Bringen meine Schülerinnen/Schüler die erforderlichen Voraussetzungen für die betreffende Sportaktivität mit (Alter, körperliche/ psychische/ geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin, ...)?</i>	<p>Vielfältige Bewegungserfahrung auch an anderen Geräten, Erfahrung im Springen;</p> <p>Notwendige konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>Anspruchsvollere Fertigkeiten nur bei ausreichender Information über das Können der Schülerinnen und Schüler bei einschlägiger Übungserfahrung.</p>	<p>Überprüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen.</p>	<p>Das Klettern selbst bedarf keiner großen körperlichen Voraussetzungen.</p> <p>Das Sichern erfordert dagegen einen verantwortungsvollen Umgang mit sich und anderen.</p> <p>Die Gruppen-Dynamik ist bei der Wahl des Sicherheitsrahmens zu berücksichtigen.</p>

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen Situation richtig einschätzen?</i>	Längere Beobachtung der Klasse/ der Gruppe in unterschiedlichen Situationen.	Längere Beobachtung der Klasse/ der Gruppe in unterschiedlichen Situationen.	Längere Beobachtung der Klasse/ der Gruppe in unterschiedlichen Situationen; Die Schülerinnen und Schüler halten den vorgegebenen Ordnungsrahmen ein, akzeptieren die Entscheidungen der Lehrerin/des Lehrers und bringen die nötige Disziplin mit.
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Lassen die örtlichen Gegebenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußeren Einflüsse,... ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu?</i>	Ausreichender Sicherheitsabstand von Wänden, Decke, Türen oder sonstigen Hindernissen; Funktionstüchtigkeit gegeben (Rahmen, Fußbodenschoner, Sprungtuch, Verspannung, Ganzrahmenabdeckung,...); Geeigneter Ordnungsrahmen.	Schwimmunterricht nur in Hallenbädern, künstliche Freibädern und in Badegewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen) besteht, sowie die notwendigsten sanitären Anlagen vorhanden sind; Bei Schwimmen und Baden in offenen Gewässern davon überzeugen, dass keine gefährlichen Stellen vorhanden sind und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind; Für den Anfängerschwimmunterricht ist ein Lehrschwimmbecken oder ein Beckenteil vorhanden, in dem die Schüler/innen ungefährdet stehen können;	Künstliche Kletteranlagen müssen entsprechend den gültigen Normen aufgebaut und betreut sein: z.B. kann die Nachfrage nach Einhaltung der ÖNORM EN 12572-1 (Künstliche Kletteranlagen - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für KKA mit Sicherungspunkten) Klarheit schaffen. Natürliche Klettergärten müssen als solche entsprechend gekennzeichnet und abgesichert sein. Im Freien wie auch in der Halle obliegt die Überprüfung der Standplätze und der vorgesehenen Sicherheitspunkte in geeigneter Form den Lehrerinnen/den Lehrern.

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
		Angepasstes Verhalten bei kalter Witterung (ausreichendes Föhnen, entsprechende Akklimatisationszeit nach dem Schwimmen, Kopfbedeckung).	
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Pistenregeln, Baderegeln, Bestimmungen zu Gruppengrößen,...)?</i>	<p>Regelmäßige Überprüfung des Geräts gemäß ÖNORM B 2609, die Lehrerin/der Lehrer kann beim Aufbau keinen Umstand feststellen, der die Inbetriebnahme gefährden würde.</p> <p>Sichere Aufbewahrung des Geräts (darf außerhalb des Unterrichtsgeschehens durch Schülerinnen/ Schüler nicht verwendbar sein).</p>	<p>Kenntnis der Lehrplanbestimmungen (Hygiene und Gesundheitserziehung, Körperpflege,...) und der Baderegeln;</p> <p>Unterrichtserteilung in den vorgesehenen Gruppengrößen (im Bundesbereich gemäß Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung derzeit: maximal 19 Schüler/innen bzw. den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen).</p>	<p>Kenntnis der Kletterregeln;</p> <p>Empfohlene Gruppengröße je Lehrerin/Lehrer bzw. Fachperson des befugten Unternehmens/der befugten Einrichtung: maximal 12 Schülerinnen/Schüler.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Kenne ich die für die Sportart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen?</i>	Absicherung des Lande- und Fallbereiches durch Niedersprungmatte bzw. Weichboden, zusätzlich Matten seitlich, dahinter und gegebenenfalls darauf.	Ständige Beaufsichtigung bei Tauchübungen (vor allem beim Strecken- und Tieftauchen).	Eine ständige Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss sichergestellt sein.

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern Toprope- und Vorstiegsklettern an künstlichen Kletterwänden und in natürlichen Klettergärten
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Ist die erforderliche (Sicherheits-)Ausrüstung vorhanden?</i>	Geeignete Rettungshilfen sind vorhanden.	Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler tragen Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung; Geeignete Rettungshilfen sind vorhanden.	Der Einsatz einer entsprechenden Kletter- und Sicherheitsausrüstung (Seil, Klettergurt, Erste Hilfe-Ausrüstung,...); Helmpflicht in natürlichen Klettergärten.

Wien, 27. August 2014

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Günther Apflauer

Elektronisch gefertigt